

Örtliche Bauvorschrift für das Leipziger Stadtzentrum (historische Altstadt) Gestaltungssatzung

Präambel

"DIE herrlichen Meisterleistungen der alten Meister müssen bei uns in anderer Weise lebendig bleiben als durch gedankenloses Kopieren; nur wenn wir prüfen, worin das Wesentliche dieser Leistungen besteht, und wenn es uns gelingt, das bedeutungsvoll auch auf moderne Architektur anzuwenden, kann es gelingen, dem scheinbar unfruchtbar gewordenen Boden eine neue blühende Saat abzugewinnen."

Camillo Sitte, Der Städtebau nach seinen künstlerischen Grundsätzen, 1. Auflage 1889

Die Vorstellungen von unserer Stadt sind im Bewußtsein ihrer Bewohner und Gäste stark von dem Gebrauch und dem Erleben des "Herzens" unserer Stadt, dem Stadtzentrum, und seiner Architektur geprägt. Man "geht in die Stadt" - und meint das Stadtzentrum. Mit 48 ha nimmt es zwar nur 0,35 % des Gesamtstadttterritoriums ein, aber diese Zahl steht in umgekehrt proportionalem Verhältnis zu den qualitätswirksamen Faktoren dieses Stadtkerns. Belegt ist die regionale, überregionale und internationale Bedeutung des Leipziger Stadtzentrums.

Unser Stadtkern ist Produkt jahrhundertelanger Kulturentwicklung, seine Geschichte ist in den Steinen der Häuser aufgehoben. Er hat sein Gesicht im Laufe der Zeit zwar ständig gewandelt, es aber trotz Kriegszerstörungen und Fehlentscheidungen der letzten 40 Jahre glücklicherweise niemals verloren. Darin liegt unsere Chance.

Die vorhandenen Werte zu schützen und zugleich eine weitere geordnete Entwicklung des Leipziger Stadtzentrums möglich zu machen, erläßt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig gemäß § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990, § 83 der der Sächsischen Bauordnung vom 17.07.1992 und in Anknüpfung an das Ortsgesetz über die Pflege des Stadtbildes vom 09.01.1929 und die Satzung über die Bebauung von Leipzig - Innere Altstadt (Nr. 56 des Gesamtplanes) vom 26.01.1949 folgende Gestaltungssatzung für das Leipziger Stadtzentrum (historische Altstadt).

I. Abschnitt

Geltungsbereich der Satzung

§ 1 - Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Stadtzentrum (historische Altstadt) von Leipzig innerhalb Martin-Luther-Ring, Dittrichring, Goedelerring, Tröndlinring, Hauptbahnhofsvorplatz, Georgiring, Augustusplatz, Roßplatz, Wilhelm-Leuschner-Platz. Dabei ist jedoch der Promenadenring mit seiner Innen- und Außenseite einschließlich Ringgrün als städtebauliche Einheit zu betrachten.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtspland, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

II. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 2 - Erhaltung des historisch gewachsenen Stadtbildes und Stadtgrundrisses/Allgemeine Anforderungen

(1) Das Stadtzentrum ist als Denkmalbereich und Grabungsschutzgebiet ausgewiesen. Die stadtplanerische Entwicklung hat daher in Übereinstimmung mit dem gültigen Denkmalschutzgesetz und der gültigen Verordnung zum Schutz von Bodendenkmälern zu erfolgen. Historische Gebäude und unter Denkmalschutz gestellte Bauten der Jahre 1945-90 dürfen im Geltungsbereich der Satzung nicht abgebrochen werden. Eine Auflistung und Kartierung der Denkmale im Geltungsbereich der Satzung ist als Anlage 2 angefügt und ist Bestandteil der Satzung.

(2) Im Geltungsbereich der Satzung sind alle baulichen Anlagen so zu behandeln, daß neben der Erhaltung wertvoller Einzelbauten die kulturell bedeutsame Gesamtheit der die historische Kernstadt prägenden Merkmale erhalten wird.

Ein solcher städtebaulicher Zusammenhang ist zu gewährleisten durch:

a) die Erhaltung und Wiederherstellung der historischen städtebaulichen Situation mit ihrer Raumfolge Gasse - Straße - Platz - Ring;

b) das Anstreben der historischen Baufluchten als Baugrenze bei Schließung der nach dem 2. Weltkrieg ungebaut gebliebenen Quartiere und Korrektur von Fehlentwicklungen der jüngeren Geschichte;

c) die Erhaltung und Wiederherstellung der Geschlossenheit und Maßstäblichkeit der Bebauung durch entsprechende Bezugnahme der Neubauten auf die vorhandene historische Bebauung;

d) die Weiterentwicklung des Stadtzentrums als einen intensiv genutzten Funktionsorganismus;

e) die Fortsetzung der Tradition der Leipziger Durchgänge, Durchhöfe und Passagen als Kontakt-, ergänzendes und konkurrierendes Glied zum vorhandenen Straßensystem;

f) die Erhaltung der aus den historischen Grundstücksgrößen überkommenen Formate durch grundstücksgerechte, differenzierte funktionelle Bebauung bzw. altstadtgerechte Gliederung langer Fassadenabschnitte;

g) die Beibehaltung der Traufstellung der Gebäude zu Straßen und Plätzen;

h) die Anpassung der Trauf- (Haupt-) Gesimshöhen der Neubauten an die der umliegenden Bebauung, maximal aber 18-20 m über Oberkante Gelände. Eine Hochhausbebauung im Innenringbereich ist ausgeschlossen;

i) die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung der Lebendigkeit der Straßen- und Platzräume durch Knicke, Schwingungen, Vor- und Rücksprünge, versetzte Straßenendigungen und Eckbetonungen;

k) die Erhaltung, Aufwertung und schrittweise Erweiterung des

Promenadenringes als öffentlichen Grünbereich und die Öffnung der das Ringgrün begleitenden und tangierenden, teilweise verrohrten Flußläufe entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten.

§ 3 - Außenfassaden - Anforderungen an Einzelgebäude bei Neubauten, Umbauten und Renovierungen

(1) Bei Renovierungen und Umbauten muß der ursprüngliche Gesamteindruck der Gebäudefassaden einschließlich ihrer Architekturdetails erhalten bleiben.

(2) Bei Neubauten sind die in der Traditionslinie der historischen Leipziger Bauten liegenden Gestaltungs- und Gliederungsmittel in ihrer Grundfunktion und Grundaussage aufzunehmen, zu bewahren und weiterzuentwickeln:

Horizontale - Gesimse gliedern die Fassade in Fassadenabschnitte und trennen optisch die gestapelten Funktionseinheiten;

Vertikale - Lisenen, Säulen, Flacherker, Erker o. ä. fassen die Geschosse zwischen den Gesimsen optisch zusammen und begründen die stehende Wirkung der Fassaden.

(3) Erker und andere Gebäudeteile dürfen nicht mehr als 1,0 m vor die Gebäudefront vorspringen und müssen sich in ihrer Breite in das architektonische Gesamtbild des Hauses einordnen.

(4) Die Gliederung der Erdgeschoßzone muß aus der Fassade des Gebäudes entwickelt werden und Bezug auf die darüber liegenden Geschosse nehmen. Die tragende Konstruktion muß zumindest an den der Straße zugewandten Gebäudeseiten bis zum Erdgeschoß durchgeführt werden, d. h. die Tektonik eines Gebäudes muß bis in das Erdgeschoß gewahrt bleiben.

(5) Im öffentlichen Verkehrsraum sind für den Altstadtbereich typische Fassadenmaterialien wie Putze aller Art, Steinputz, Verkleidungen mit Werk- und Naturstein o. ä. zu verwenden. Ausnahmen sind im Einzelfall zu entscheiden. Es sind ökologisch unbedenkliche Baumaterialien einzu setzen.

(6) Bei Farbgebung an Neubauten, bei Renovierungen und Instandhaltung/Instandsetzung vorhandener Gebäude ist besondere Rücksicht zu nehmen auf die Gesamtwirkung des Straßen- und Platzraumes, dominierende Gebäude und unmittelbare Nachbarhäuser sowie auf die einzelnen Architekturteile des betreffenden Vorhabens. Bei Baudenkmalen ist eine originale Farbfassung - nach vorhergehenden Farbuntersuchungen - anzustreben.

(7) Bei Umbauten, Renovierungen o. ä. Maßnahmen an Gebäudeteilen, insbesondere bei Maßnahmen an Handels- u. a. Einrichtungen in der Erdgeschoßzone sind Material- und Farbwahl auf die vorhandene architektonische Situation abzustimmen.

(8) Mehr als bisher sind die Möglichkeiten zur Fassadenbegrünung nach vorher abgestimmten Konzeptionen zu nutzen. Im Falle der Bebauung ist das verlorene Grün in geeigneter Form zu ersetzen.

§ 4 - Dächer und Dachaufbauten

(1) Im Zuge der Sanierung sind auf den Gebäuden, deren Dächer im Krieg zerstört und nicht wieder aufgebaut wurden, die Dachgeschosse und Aufbauten analog ihrer historischen Form bzw. in einer adäquaten modernen Gestalt wiederherzustellen.

(2) Beim oberen Abschluß von Neubauten ist auf die Verträglichkeit mit den benachbarten Dachlandschaften zu achten. Empfohlen wird eine Dachneigung von 45 bis 60 Grad zur Straße hin. Terrassierungen, die sich diesem Neigungswinkel anpassen, und gewalmte Dächer sind zulässig.

(3) Die Traufhöhen benachbarter Gebäude sollten voneinander bei Einhaltung der unter § 2 Absatz 2 (h) genannten Obergrenzen abweichen.

(4) Dachaufbauten sind als Einzelgaupen (alle Formen), Zwerchhäuser, Frontispize und als Ecküberhöhungen zulässig. Die Lage der Dachaufbauten muß auf die Fassadengliederung Bezug nehmen. Sie dürfen durch ihre Größe, Anzahl und Form die Dachlandschaft nicht verunstalten.

(5) Liegende Dachfenster sind nur zulässig, wo sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind. Ausnahmen (z. B. Atelierverglasung) sind im Einzelfall zu prüfen.

(6) Dachausschnitte sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

(7) Die Dächer sind traditionsgebunden vorwiegend mit Ziegeldachdeckung einzudecken. Dacheindeckungen mit Kupfer-, Blei- oder anderen Blechen mit Stehfalz sowie mit anderen kleinformigen Materialien werden zugelassen. Bei Blechabdeckungen können Anstriche in einem Farbton, der der Umgebung angepaßt ist, gefordert werden.

§ 5 - Fenster und sonstige Öffnungen

(1) Bei denkmalgeschützten Bauten sind Fenster und Türen nur in ihrer historischen Form, Gestalt und Gliederung zulässig.

(2) Fensteröffnungen müssen geschoßweise aufeinander Bezug nehmen. Durchgehende horizontale Fensterbänder sind unzulässig.

(3) Für das Einzelfenster - ausgenommen Schaufenster - und Eingangsöffnungen ist ein stehendes Format anzustreben. Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.

(4) Als Vorzugslösung für Sonnenschutzvorrichtungen im Erdgeschoß sind Markisen mit Textilbespannung anzustreben. Markisenbespannung aus glänzenden, grellen oder sonst störend wirkenden Farben und Materialien sind ausgeschlossen. Baldachine o. ä. haben sich in die Farbgebung und Architektur des Gebäudes einzuordnen.

§ 6 - Balkone und Loggien

Balkone und Loggien sind nur an den vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Gebäudeseiten zulässig.

§ 7 - Antennenanlagen, alternative Energiequellen und Dachbegrünung

(1) Die Nutzer der Gebäude haben sich an eine Gemeinschafts-

antenne anzuschließen. Diese sind außerhalb des Sichtbereiches von öffentlichen Räumen aus anzuordnen. Die Anbringung und Aufstellung von Satellitenempfangsanlagen an der Straßenfront der Gebäude ist unzulässig. Die Anbringung und Aufstellung von mehr als einer Antennen- bzw. Empfangsanlage auf einem Gebäude ist nicht statthaft. Ab der Bereitstellung von Hausanschlüssen der Deutschen Bundespost Telekom für die Breitbandkommunikation wird die Nutzung dieser modernen Versorgungsmöglichkeit für den Fernseh- und Rundfunkempfang empfohlen.

(2) Der Einsatz alternativer Energiequellen (z. B. Sonnenkollektoren) ist nur auf der Straßenseite abgewandten und von öffentlichen Straßen- und Platzräumen nicht einsehbaren Dachschrägen zulässig.

(3) Die Möglichkeit natürlicher Begrünung draufsichtiger Flachdächer bei bestehenden Bauten und insbesondere bei Neubauten ist zu prüfen und ggf. zu nutzen.

§ 8 - Erhaltung historischer Bauteile

Unbeschadet der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude sind Bauteile, Innenräume sowie Treppenhäuser und Ausstattungsgegenstände u. a. von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder geschichtlicher Bedeutung sowie für Leipzig typische bauliche Erscheinungsformen und Merkmale (wie Höfe, Durchgänge und Passagen, Erker, bauplastische Details, Stuckdecken, erhaltungswerte Laden- und Gaststätteneinrichtungen u. a.) zu erhalten und zu pflegen. Dasselbe gilt für Hauszeichen, Erinnerungstafeln, Gesimse, Tür- und Fensterumrahmungen und -begrünungen.

§ 9 - Bauliche Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum, Stadtmöblierung und Straßenbeläge

(1) Zu den Elementen städtischer Raumausstattung zählen Stadtmöbel wie Bänke, Leuchten, Normaluhren, Haltestellenüberdachungen, postalische Einrichtungen und Einrichtungen der Stadtwirtschaft, Verkehrsleiteinrichtungen, Elemente der visuellen Kommunikation wie Orientierung und Information, Litfaßsäulen, Werbung und Werke der architekturbezogenen und bildenden Kunst.

(2) Im öffentlichen Verkehrsraum (einschließlich öffentlicher Passagen und Durchgänge und öffentlich zugänglicher Höfe) und im Ringgrün ist die Einordnung von Stadtmöblierung a l l e r A, r t und baulichen Anlagen wie Verkaufspavillons, Verkaufsständen und -wagen nur nach entsprechend erarbeiteten und mit den zuständigen Dienststellen abgestimmten Konzeptionen und an festgelegten Standorten gestattet.

(3) Der konzeptionellen Arbeit zur Einordnung von Werken der architekturbezogenen und bildenden Kunst im öffentlichen Verkehrsraum kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

(4) Die Freiaufstellung von Altstoffsammelbehältern und Müllcontainern im öffentlichen Verkehrsraum, im öffentlichen Durchgängen und Passagen und in öffentlich zugänglichen Höfen ist nicht erlaubt.

Es sind entsprechende Müllsammelräume vorzusehen, deren Standorte mit dem Stadtreinigungsamt abzustimmen sind.

(5) Für die Einordnung und Aufstellung von Trafos, Schaltschränken und -kästen im Stadtzentrum sind solche städtebaulich-architektonischen Lösungen zu finden, die für die Versorgungsunternehmen u n d das Stadtbild befriedigend sind.

(6) Gehbahnen-, Straßen- und Platzbeläge

a) Das Material für Gehbahnen und Platzbeläge hat dem historischen Maßstab zu entsprechen, d. h. Natursteinpflaster, die typische Granitplatte für Gehbahnen u. a. Nicht statthaft sind großformatige Betonplatten sowie Asphalt- und Betonbeläge.

b) Als Material für Straßenbeläge ist der übliche Asphaltbelag weiterhin einzusetzen. Für hochwertige städtebauliche Bereiche und Fußgängerzonen sind gesonderte Festlegungen zu treffen.

c) Die Bordkanten der Gehbahnen sind in Granit auszuführen. Sie sind an den Straßenecken abzusenden.

§ 10 - Anforderungen an Werbeanlagen Firmen-, Büro- und Hausschilder und Warenautomaten

(1) Die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten bedürfen der Baugenehmigung; dies gilt auch für Werbeanlagen sowie Firmen-, Büro- und Hausschilder ab einer Größe von 0,25 qm, für Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen und Messen und für Warenautomaten, die in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und deren Anbringungsort innerhalb der Grundrißfläche des Gebäudes liegt.

Hiervon ausgenommen sind Werbeanlagen für die zweimal jährlich stattfindenden Schlußverkäufe, Räumungs- und Jubiläumsverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, sowie Firmen-, Büro- und Hausschilder bis zu einer Größe von 0,25 qm, die flach auf der Wand liegen, soweit sie nicht an Erkern, Balkonen, Gesimsen oder stark strukturierten Erdgeschoßzonen angebracht werden.

(2) Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und haben sich in ihrer äußeren Gestalt, Maßstab und Farbigkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Straßensystem einzuordnen. Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.

(3) Werbeanlagen sind im Leipziger Stadtzentrum nicht zulässig, a) wenn sie zu einer Häufung am einzelnen Grundstück führen, der Maßstäblichkeit der einzelnen Baukörper nicht entsprechen, ungeordnet angebracht werden;

b) als feste Werbeanlage oberhalb der Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses. Ausnahmen von nichtbeleuchteten Werbeanlagen (z. B. Fensterwerbung an der Stätte der Leistung) sind im Einzelfall zu entscheiden;

c) als Werbeanlage über der Traufe von Gebäuden, auf Dachflächen und über dem First. Ausnahmen, z. B. an Gebäuden mit Flachdächern, Kiosken und Interimsbauten sind im Einzelfall zu entscheiden;

d) wenn sie wesentliche Bauglieder oder einzelne Bauteile (z. B.

Gesimse, Erker, Pfeiler) beeinträchtigen, überschneiden oder verdecken;

c) als Leuchtschriften und -zeichen in aufdringlicher Form, Farbe und Leuchtkraft vor und an den Hauswänden;

f) als farbliche Rahmungen sowie als flächige Abdeckungen der Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierung, Anstrich o. ä., sofern deren Gesamtfläche 20 % der Schaufensterfläche überschreitet;

g) wenn sie die Wirkung von Kunst- und Kulturdenkmälern beeinträchtigen;

h) am Rand von und auf Vegetationsflächen;

i) wenn sie zu einer Behinderung der maschinellen Reinigung der Fußwege und Straßen führen.

(4) Großflächige Werbung über 8 qm Ansichtsfläche ist ausgeschlossen.

(5) Warenautomaten und Schaukästen sind in der Regel nur in Gebäudenischen, Passagen und als Bestandteil von Schaufensteranlagen zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Straßenraum auskragen. Ihre Anbringung ist unzulässig an Bauteilen, die die vertikale und horizontale Linienführung der Architektur prägen.

(6) Firmen-, Büro- und Hausschilder sind nur am Ort der Leistung und nur bis 0,25 qm zulässig.

(7) Diese Vorschriften gelten auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung.

(8) Das technische Zubehör der Lichtwerbung wie Kabelführung o. ä. ist verdeckt anzuordnen.

(9) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die entsprechenden Fassadenabschnitte sind zu Lasten der ehemaligen Betreiber in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 11 - Zusätzliche Vorschriften für Werbeanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden, Straßen- und Platzräumen

(1) Es sind nur Schriftzüge in Form einzelner Buchstaben, ohne hinterlegtes Transparent, die angestrahlt oder hinterleuchtet werden können, zulässig.

(2) Eine mehrere Fassadenabschnitte übergreifende Werbung ist unzulässig, d. h. die Gebäudefassade in ihrer Gliederung muß klar ablesbar bleiben.

(3) Werbeanlagen, die Lauf-, Blick- oder Wechsellicht aufweisen, sind unzulässig.

(4) Ebenso unzulässig sind Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen, andere vertikale Werbeanlagen und Werbeanlagen, die senkrecht zur Außenwand baulicher Anlagen angebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Ausleger in der Erdgeschoßzone, wobei je Fassadenabschnitt nur ein Ausleger gestattet ist und diese das Gebäude- und Straßenbild nicht verunstalten dürfen.

III. Abschnitt
Verfahrensvorschriften

§ 12 - Baugenehmigungspflicht

(1) In Abweichung von § 63 BauO sind alle Bau- und Werbemaßnahmen im Geltungsbereich der Satzung genehmigungspflichtig. (Erweiterte Genehmigungspflicht)

(2) Baugenehmigungen erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Leipzig

§ 13 - Besondere Anforderungen an Bauvorlagen

Das Bauordnungsamt kann bei Neubauten, Wiederaufbauten, Renovierungen, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten besondere Nachweise und Planungsunterlagen verlangen:

1. Denkmalpflegerische Zielstellungen
2. Darstellung der Nachbargebäude
3. Farbabwicklungen und Farbproben
4. Darstellung von Details
5. Modelle u. ä.

§ 14 - Befreiungen und Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen nach Maßgabe des § 68 BauO gewährt werden.

(2) Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung sind ebenso zulässig, wenn die Architekturleistungen durch das Ergebnis eines ordentlichen Wettbewerbes gemäß der "Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe, auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens - GRW 77 -" zustande gekommen sind.

(3) Zuständig für die Gestaltung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen gemäß Abs. 1 und 2 ist nach Entscheid im Fachausschuß Planung der SVV im Konsens mit dem Planungsbeirat das Bauordnungsamt der Rates der Stadt Leipzig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne § 81 BauO und kann mit Rückbauforderungen und einer Geldbuße bis zu 100.000 DM gemäß Bauordnung bestraft werden.

§ 16 Rechtsvorschriften

(1) Rechtsgrundlagen
Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990, § 5 Satzungsrecht.
Sächsische Bauordnung (Sächs. BO) vom 17. Juli 1992
Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der DDR (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975
Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentalertertümer vom 28. Mai 1954.

(2) Diese Satzung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und Genehmigung durch das Regierungspräsidium Leipzig am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Dr. Lehmann-Grube
Oberbürgermeister

Liste der Denkmale im Geltungsbereich der Satzung (Anlage 2)		
Begrenzte Bereiche und Ensembles		
Stadtzentrum innerhalb	Platz der Republik	
	Georgiring	
	Augustusplatz	
	Roßplatz	
	Martin-Luther-Ring	
	Dittrichring	
	Tröndlinring und außenseitige Bebauung	
Einzeldenkmale der Architektur		
Augustusplatz	3	Opernhaus
	8	Neues Gewandhaus
Barfußgäßchen	1	Kaufhalle, zu Markt 10
	2-8	König-Albert-Haus, zu Markt 9
	3, 5, 7	
	9	"Zills Tunnel"
	10, 11	
	12	Lipsia-Haus
	13, 15	
Brühl	4	
	10/12	"Wildschütz"
	14/16	
	18	Romanushaus, zu Katharinenstr. 23
	52	Gloecks Haus
	54, 56, 64	
	66	Stadt Königsberg
	68	Die Jugendherberge
	74	
Burgplatz	1	Stadthaus, auch Luther-Ring 8
	2	Neues Rathaus, auch Luther-Ring 4/6
Burgstraße	1-5	auch Thomaskirchhof 10
	2	auch Thomaskirchhof 12
	4	Treppenturm der "Goldenen Fahne" ehemals Burgstr. 10
	3	
	7-13	Petershof, zu Petersstr. 20
	19-23	Thüringer Hof
Dittrichring	2, 6, 8, 10, 12, 14, 16	
	18/20	Wünschmanns Hof
Gewandgäßchen	6	Städtisches Kaufhaus, auch Neumarkt 9-19, Kupfergasse 3, Universitätsstr. 16
Goethestraße	1	Königsbau
	2	Kroch-Hochhaus
	3/5	Franz-Mehring-Haus, ehemals Dresdner Bank
	7	Studentenwohnheim mit Schrifttafel
Grimmaische Straße	7 a, b, c	chem. Königliches Palais
	1-7	Handelshof, auch Reichsstr. 1-9, Salzgäßchen 6, Naschmarkt
	2/4	Mädler-Passage, auch Neumarkt 14
	9/11	"Reichshof"
	10	
	13/15	Hansahaus
	16	Zentralmessepalast, zu Neumarkt 2/4
	17	Kopie des Fürstenhaus-Erkers
	19	Hauszeichen "Goldener Löwe"
	21, 25, 26, 28	
Große Fleischergasse	2	Großer Blumenberg
	4	Hotel Burgerhof
	11, 13	Lederhof-Passage, zu Hainstr. 17/19
	19	Versteigerungshaus
Hainstraße	1	Barthels Hof, auch Markt 8
	2	auch Markt 7
	3	Webers Hof
	4	
	5	Kleines Joachimsthal (Vetters Hof) auch Kleine Fleischergasse 8
	6, 8	
	9	Adler-Apotheke
	10	Großes Joachimsthal
	11	Grauer Wolf
	12, 13	
	14	Blauer und Goldener Stern
	15	
	16/18	chem. Hotel de Pologne
	17/19	Lederhof-Passage, ehem. Meßhaus Jägerhof, auch Große Fleischergasse 11/13
Katharinenstraße	20-24	
	1	Alte Waage, zu Markt 4
	3	
	11	Fregehaus
	13, 15	
	17	Kretschmanns Hof
	19/21	
Kleine Fleischergasse	23	Romanushaus, auch Brühl 18
	2	Barthels Hof, zu Markt 8
	4	"Coffe-Baum"
	6	Hauszeichen "Schiff"
	8	Kleines Joachimsthal, zu Hainstr. 5
Klostergasse	3	"Paulaner"
	5	Altes Kloster

	9	Kopie des Portals vom ehemaligen "Hotel de Saxe", Klostersgasse 9
	16	Walhalla oder Kaufhalle, zu Markt 10
Kupfergasse	1/3	Städtisches Kaufhaus, auch Neumarkt 9-19, Kupfergasse 3, Gewandgäßchen 6
	2	Dresdner Hof mit "academixer-Keller", auch Neumarkt 21-27
Magazingasse	3	chem. Elektrizitätswerk
	6	zu Schillerstr. 6
Markgrafenstraße	1	Deutsche Bank, auch Luther-R. 2
	2	Merkurhaus
	3	Stadthaus, auch Burgplatz 1
	10	
Markt		Untergrundmeßhalle
	1	Altes Rathaus
	4	Alte Waage, auch Katharinenstr. 1
	5/6	
	7	auch Hainstr. 2
	8	Barthels Hof, auch Hainstr. 1
	9	König-Albert-Haus, auch Barfußgäßchen 2-8
	10	Kaufhalle oder Handwerkerpassage, auch Barfußgasse 1
	17	Königshaus
Martin-Luther-Ring	2	Deutsche Bank
	4/6	Neues Rathaus
	8	Stadthaus
Naschmarkt		Alte Börse
		Goethedenkmal
		Löwenbrunnen
Neumarkt	2/4	Zentralmessepalast, auch Grimmaische Str. 16
	6	
	9-19	Städtisches Kaufhaus, auch Gewandgäßchen 6, Kupfergasse 3, Universitätsstr. 16
	14	Mädler-Passage, zu Grimmaische Str. 2/4
	16/18	Messhof mit Passage
	21-27	Dresdner Hof, auch Kupfergasse 2
	24, 26	
	30-36	Karstadt-Warenhaus chem. Kaufhaus Althoff, auch Preußergäßchen 2 Petersstr. 25-31
	31/33	
	35	auch Schillerstr. 4
	38, 40	
	42	auch Schillerstr. 3
Nikolaistraße	3-9	Specks Hof, auch Schumacher-gäßchen 2, Reichsstr. 4/6
	12/14	Zum Rosenkranz
	16	Goldene Hand
	18	Hauszeichen "Blaues Roß"
	20-26	Oelsners Hof, auch Ritterstr. 23/25
	27/29	Zeppelin-Haus
	28/32	Steibs Hof
	33/37, 36	
	39-45	Blauer Hecht
	40	auch Brühl 54
	42	Parkhotel, auch Richard-Wagner-Str. 7
	47-51	Selters Haus
	53	auch Brühl 52, Gloecks Haus
	55, 57/59	
Nikolaikirchhof		Nikolaikirche mit Ausstattung
	2	Alte Nikolaischule
	3/4	Predigerhaus
Peterskirchhof	7	
Petersstraße	16, 18	
	20	Petershof mit Capitol, auch Spörergäßchen 6-12, Burgstr. 7-13, Thomaskirchhof 9
	22	
	24	Grönländer
	25-31	Karstadt-Warenhaus, ehem. Kaufhaus Althoff, auch Preußergäßchen 2, Neumarkt 30-36
	26	Schletterhaus
	28, 30	
	32/34	Drei Könige
	39/41	Stentzlers Hof
	43	Bundesbank, ehem. Reichsbank
	46	
	48	Klingers Haus
Reichsstr. 1-9		Handelshof, auch Grimmaische Str. 1-7, Salzgäßchen 6, Naschmarkt 3
	2	Grimmaische Str. 9-11
	4/6	Specks Hof, auch Schuhmacher-gäßchen 2, Nikolaistr. 3-9
Richard-Wagner-Platz	1	Großer Blumenberg, auch Große Fleischergasse 2
Richard-Wagner-Straße	7	Parkhotel, auch Nikolaistr. 42
	10	Goldene Kugel
	12	Hauszeichen "Schwan"
	13	Hauszeichen "Goldene Eule"
	14	Hauszeichen "Goldene Sonne"
Ritterstraße	5	